



## **Amtsgericht Oberhausen**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 15.10.2026, 10:00 Uhr,  
1. Etage, Sitzungssaal 108, Friedensplatz 1, 46045 Oberhausen**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Oberhausen, Blatt 11082,**

**BV lfd. Nr. 1**

23/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Oberhausen, Flur 32, Flurstück 345, 346, Hof- und Gebäudefläche, Hermann-Albertz-Str. .236/238, Mülheimer Str. 279, Größe: 703 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoss mitte des Hauses Mülheimer Straße 279 gelegenen Wohnung nebst Abstellraum im Kellergeschoss Nr. 17 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine 22 qm große Einraumwohnung mit Küche, Diele und Bad in einem 1956 errichteten Mehrfamilienwohnhaus. Es liegt eine nicht heilbare, behördliche Nutzungsuntersagung durch das Bauamt vor. Die Umwandlung in Wohnungseigentum erfolgte 2001. Es besteht keine Wohnungsbindung.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.10.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

6.500,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.